

Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsaufträge & Wissenschaftliche Untersuchungen (AVB-Forschung)

Inhalt

1.	Allgemeines.....	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Zwingende Angaben auf Schriftstücken	4
1.3	Leistungserbringung und Erfüllungsort	4
1.4	Tag der Übernahme	5
1.5	Vollständigkeit	5
2.	Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers	5
2.1	Allgemeine Pflichten	6
2.2	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	6
2.3	Anforderungen an Ausarbeitungen	7
2.4	Teilbarkeit	7
2.5	Benachrichtigungspflichten	7
3.	Erfindungen, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte	7
3.1	Nutzungsrechte.....	7
3.2	Erfindungen.....	8
4.	Entgelt.....	9
4.1	Allgemeines.....	9
4.2	Zusatzleistungen	9
4.3	Rechnungslegung.....	9
4.4	e-Rechnung	10
4.5	Zahlungsbedingungen.....	10
4.6	Abgaben	11
5.	Projektentwicklung allgemein.....	11
5.1	Wechsel von Subunternehmen	11
5.2.	Dienst- und Subwerkverträge	11
5.3	Informationspflichten.....	12
6.	Leistungsstörungen und Gewährleistung	12
6.1	Verzug	12
6.2	Freiheit von Rechten Dritter	13
6.3	Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme	13
6.4	Gewährleistung.....	14
6.5.	Beweislast.....	15
7.	Haftung und Gewährleistung.....	15
7.1	Allgemeines.....	15
7.2	Stornierung	15
7.3	Vorzeitige Auflösung des Vertrages.....	16

7.4	Schadenersatz.....	17
8.	Verzug	18
8.1	Arbeits- und Sozialrecht.....	18
8.2	Geheimhaltung, Datenschutz	18
8.3	Abwerben von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.....	19
8.4	Eigentumsvorbehalt.....	20
8.5	Verzinsung.....	20
8.6	Zurückbehaltung und Leistungspflicht	20
8.7	Schriftform	20
8.8	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	20
8.9	Salvatorische Klausel.....	21

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese AVB-Forschung in der jeweils gültigen Fassung gelten für Werkverträge über Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen, die vom Bund als Auftraggeber abgeschlossen werden.

Forschungsaufträge und Aufträge für wissenschaftliche Untersuchungen sind insbesondere, aber beschränken sich nicht auf, einmalige Vorhaben im engeren Bereich des jeweiligen Fachgebiets, (Weiter-) Entwicklung von bestehenden Erkenntnissen und/oder Dienstleistungen oder Produkten, Durchführung von Studien und/oder Auswertung und Interpretation von vorhandenen Daten sowie Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Forschungsaufträgen oder wissenschaftlichen Untersuchungen.

Als Grundlage des Bundes für den Abschluss von Werkverträgen und Aufträgen auf dem Gebiet der Forschung und sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen sollen die AVB-Forschung das gesamte Spektrum des entsprechenden Sektors abdecken. Sie sind daher umfassend gestaltet.

Die einzelnen Bestimmungen dieser AVB-Forschung sind auf die konkrete Leistungserbringung nur anzuwenden, soweit sie auf den vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand zutreffen.

1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken

Auf allen eine Bestellung oder einen Auftrag betreffenden Schriftstücken hat der:die Auftragnehmer:in insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des Auftraggebers anzugeben.

1.3 Leistungserbringung und Erfüllungsort

Die Erfüllung des Auftrags durch den:die Auftragnehmer:in umfasst sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, insbesondere die verständliche Aufbereitung der Ergebnisse oder der Daten und eine entsprechende Präsentation, wenn dies vom Auftraggeber verlangt wird, falls notwendig die Inbetriebnahme

und - sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert oder zur Nutzung der Ergebnisse notwendig - die Vernetzung der Ergebnisse oder Dienstleistungen des Auftrags untereinander oder mit bereits bestehenden Systemen oder Abläufen des Auftraggebers.

Die Leistungserbringung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Ergebnisse zum vereinbarten Tag der Übernahme verwendet und verwertet werden können.

Der Erfüllungsort ist für den Einzelfall individuell zu vereinbaren.

1.4 Tag der Übernahme

Als Tag der Übernahme gilt:

- a) der Arbeitstag, an dem die Präsentation der Ergebnisse erfolgreich durchgeführt wurde oder
- b) bei Verzicht auf eine Präsentation durch den Auftraggeber der Arbeitstag, an dem die Ergebnisse vollständig übermittelt worden sind oder die Dienstleistungen durch den:die Auftragnehmer:in uneingeschränkt vertragskonform zur Verfügung stehen.

1.5 Vollständigkeit

Der:Die Auftragnehmer:in sichert zu, dass er:sie sein:ihr Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Verwertbarkeit der angebotenen Leistung erstellt hat.

Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in seine:ihre Leistungen so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose Implementierung der einzelnen Teilleistungen an die im Vertrag festgelegten Systeme oder Abläufe erfolgen kann.

2. Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Der:Die Auftragnehmer:in leistet Gewähr, dass die von ihm:ihr zu erbringenden Leistungen jedenfalls der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen. Der jeweilige Leistungsgegenstand ist im abzuschließenden Werkvertrag detailliert beschrieben.

Sofern nicht im Einzelfall darüberhinausgehende bzw. abweichende Leistungen vereinbart werden, hat der:die Auftragnehmer:in insbesondere folgendes sicherzustellen:

2.1 Allgemeine Pflichten

Der:Die Auftragnehmer:in leistet Gewähr, dass

- a) die Auftragserfüllung ordnungsgemäß und termingerecht erfolgt,
- b) den Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis genügt wird,
- c) sämtliche vom Auftraggeber überlassene Dokumente, Unterlagen und Daten sowie Vorgaben für die Leistungserbringungen unverzüglich fachkundig geprüft und allfällige Bedenken dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

Die oben genannte Prüfpflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers umfasst insbesondere eine Prüfung hinsichtlich Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Bei Verletzung der Prüfungs- und Mitteilungspflicht ist der:die Auftragnehmer:in nicht berechtigt, Ansprüche oder Einwendungen gegen den Auftraggeber zu erheben, die sich auf dieser Basis allfällig ergeben könnten.

Arbeitnehmer:innen von dem:der Auftragnehmer:in und seine:ihre Gehilfinnen bzw. Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

2.2 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn der:die Auftragnehmer:in durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an eine:n Dritte:n oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen von Dritten beabsichtigt.

Ebenso sind jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der:die Auftragnehmer:in Gewähr, dass diese

- a) nach guter wissenschaftlicher Praxis unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- b) eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- c) eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- d) den Versionsstand der Kapitel, Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen.

2.4 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten von dem:der Auftragnehmer:in sind Hauptleistungspflichten und unteilbar, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2.5 Benachrichtigungspflichten

Sobald dem:der Auftragnehmer:in irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er:sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige zu erwägende Abhilfemaßnahmen zu benachrichtigen.

3. Erfindungen, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte

3.1 Nutzungsrechte

Der:Die Auftragnehmer:in räumt dem Auftraggeber das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Der Auftraggeber ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen, Arbeitsergebnisse und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch

auszugsweise) elektronisch, in Printmedien oder anderweitig zu veröffentlichen oder sonst auf jede erdenkliche Art und Weise zu nutzen.

Soweit der:die Auftragnehmer:in zur Erbringung der Leistung ein:e Subauftragnehmer:in nach Vorgaben dieser AVB-Forschung oder des Werkvertrages heranzieht oder von einer:ei-nem solchen Leistungen bezieht, sohin eine:n Dritte:n einbezieht, garantiert der:die Auf-tragnehmer:in, auf seine:ihre Kosten mit der:dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, um dem Auftraggeber sämtliche Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes einzuräumen. Der:Die Auftragnehmer:in wird nach-weislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Verträgen mit Subunternehmer:innen)dafür sorgen, dass er:sie alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte erhält.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse durch den:die Auftragnehmer:in gehen alle dem:der Auftragnehmer:in zustehenden Rechte an den ver-tragsgegenständlichen Komponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Der Auftraggeber erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages und/oder der AVB-Forschung, aus welchen Gründen auch immer, lässt die Regelungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten in Hinblick auf Erfindungen, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte jedenfalls unberührt.

3.2 Erfindungen

Für eine Erfindung – darunter ist jede patent- oder lizenzfähige (Teil-) Leistung und/oder Produkt zu verstehen – die/das während der Vertragserbringung von Bediensteten durch den:die Auftragnehmer:in gemacht wird, gilt Folgendes:

Der:Die Auftragnehmer:in hat den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu verstän-digen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein:ihr Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

4. Entgelt

4.1 Allgemeines

Sämtliche Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer anzuführen. Steuern sowie Rechtsgeschäftsgebühren sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten.

Spesen der Mitarbeiter:innen von dem:der Auftragnehmer:in und allfälliger Subauftragnehmer:innen wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit udgl. trägt der:die Auftragnehmer:in.

4.2 Zusatzleistungen

Wird im Zuge der Durchführung eines den AVB-Forschung unterliegenden Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der:die Auftragnehmer:in vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 und 6 BVergG 2018, zulässig ist. Wird von dem:der Auftragnehmer:in eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

4.3 Rechnungslegung

Auf sämtlichen Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Rechnungen sind von dem:der Auftragnehmer:in gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien und in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

4.4 e-Rechnung

Der:Die Auftragnehmer:in wird dem Auftraggeber auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, legen.

Eine elektronische Rechnung (e-Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Die e-Rechnung wird nur dann als Rechnung anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sind. Die e-Rechnung hat den Anforderungen des Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), dem IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu entsprechen. Für den Bund sieht das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) die Übermittlung von e-Rechnungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtend vor.

4.5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit der Rechnungslegung. Bei einem Werkvertrag entsteht die Zahlungsverpflichtung frühestens am Tag der Übernahme. Allenfalls vereinbarte Zahlungsziele beginnen frühestens ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Übernahme.

Insbesondere bei Projekten mit einer geplanten Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann ein Zahlungsplan vereinbart werden.

Die Rechnungen sind dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung bzw. nach Entstehen der Zahlungsverpflichtung zur Zahlung fällig.

Ist der:die Auftragnehmer:in Deviseninländer:in und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als € 7.000,- ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilmachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das Gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

4.6 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB-Forschung unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit von dem:der Auftragnehmer:in ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Abgaben, Beiträge udgl. - mit Ausnahme der Umsatzsteuer - trägt der:die Auftragnehmer:in.

Wird der:die Auftragnehmer:in für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird er:sie den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den:die Auftragnehmer:in einzubehalten.

5. Projektabwicklung allgemein

5.1 Wechsel von Subunternehmen

Der:Die Auftragnehmer:in wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der in dem Angebot genannten Subunternehmen zur Vertragserfüllung bedienen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und einen Wechsel von Subunternehmen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

5.2. Dienst- und Subwerkverträge

Werden von dem:der Auftragnehmer:in im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er:sie als Arbeitgeber:in oder Werkbesteller:in zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem:ihrer Namen und auf seine:ihre Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen (insb. Lohn-, Steuer, Abgabenrechtliche, etc.) zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1 des abzuschließenden Werkvertrages) bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen, deren er:sie sich zur Erfüllung seiner:ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Der:Die Auftragnehmer:in hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen. Die Haftung des Auftraggebers für Subunternehmer:innen, Subdienst- oder –werkverträge sowie von diesen betroffenen Personen ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.3 Informationspflichten

Die Vertragspartner:innen werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

6. Leistungsstörungen und Gewährleistung

6.1 Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die der:die Auftragnehmer:in zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät der:die Auftragnehmer:in aus Gründen, die er:sie zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er:sie die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- a) auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges 1/1000 des gemäß dem abzuschließenden Werkvertrag vereinbarten Auftragsentgeltes, mindestens jedoch € 110,- fordern, wobei diese Strafe mit der im abzuschließenden Werkvertrag gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald der:die Auftragnehmer:in in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er:sie den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den:die Vertragspartner:in zu berechnen.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden von dem:der Auftragnehmer:in bleibt unberührt und folgt der Regelung in Punkt 6.3.

6.2 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der vertraglich vereinbarten Leistung in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den:die Auftragnehmer:in unverzüglich informieren. Der:Die Auftragnehmer:in wird dem Auftraggeber die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der:Die Auftragnehmer:in wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen von dem:der Auftragnehmer:in erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung von dem:der Auftragnehmer:in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der:die Auftragnehmer:in nicht unbillig verweigern.

6.3 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme

Der:Die Auftragnehmer:in haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den:die Auftragnehmer:in oder seine:ihre Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag sofern dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden ist. Der:Die Auftragnehmer:in haftet für alle von ihm:ihr verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern ihn:sie ein Verschulden daran trifft. Die diesbezügliche Beweislast trägt der:die Auftragnehmer:in.

Darüber hinaus haftet der:die Auftragnehmer:in jedenfalls für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften haften in jedem Fall solidarisch.

6.4 Gewährleistung

Der:Die Auftragnehmer:in leistet ab Abnahme dafür Gewähr, dass seine:ihre vertragsgemäß erbrachten Leistungen, sowie die von allfällig eingesetzten Subunternehmer:innen und/oder Subauftragnehmer:innen die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

Diese Verpflichtung von dem:der Auftragnehmer:in erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den:die Auftragnehmer:in richtet. Als Stichtag gilt hierbei das Datum des Poststempels.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den:die Auftragnehmer:in mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der:die Auftragnehmer:in der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person von dem:der Auftragnehmer:in liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann der Auftraggeber vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Der:Die Auftragnehmer:in verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß dem abzuschließenden Werkvertrag.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch eine:n Dritte:n möglich, hat der Auftraggeber gegen den:die Auftragnehmer:in – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.
- d) In den Fällen der lit. a oder b hat der:die Auftragnehmer:in bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über

dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Ansprüche gemäß lit. a bis d können vom Auftraggeber nur binnen sechs Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6.5. Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der:die Auftragnehmer:in.

Bei einer nachweislich ungerechtfertigten Mängelmeldung werden die Kosten für den:die Auftragnehmer:in ersetzt.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Allgemeines

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach dem abzuschließenden (Werk) Vertrag.

7.2 Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Auflösungsgrund gemäß Punkt 7.3 nicht vor, hat der Auftraggeber dem:der Auftragnehmer:in die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen. Bei teilbarer Leistung und Verwertungsmöglichkeit der bis zum Stornierungszeitpunkt erbrachten Teilleistung, ist diese bei Zustimmung des Auftraggebers angemessen zu vergüten. Sollte die Leistung nicht teilbar oder verwertbar

sein, ist ein dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechender Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

7.3 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat. Der:Die Auftragnehmer:in kann ggf. binnen 30 Kalendertagen ab schriftlicher Benachrichtigung über die beabsichtigte vorzeitige Auflösung durch den Auftraggeber nach dieser Bestimmung darstellen, dass die Leistungserbringung dennoch möglich ist;
- b) der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- c) der:die Auftragnehmer:in Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er:sie mit anderen Unternehmer:innen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- d) der:die Auftragnehmer:in selbst oder eine von ihm:ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheitspflichten verletzt;
- e) der:die Auftragnehmer:in – sind es mehrere, auch nur eine:r von ihnen – stirbt, die Eigenberechtigung verliert oder als juristische Person aufgelöst wird;
- f) der:die Auftragnehmer:in eine:n vom Auftraggeber nicht genehmigte Subauftragnehmer:in einsetzt oder einen Subwerkvertrag schließt;
- g) der:die Auftragnehmer:in gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt;
- h) der:die Auftragnehmer:in mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug ist, es sei denn, der Verzug wurde durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der:die

Auftragnehmer:in nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 12). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der:die Auftragnehmer:in auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

- i) die zeitnahe Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, durch den:die Auftragnehmer:in unterblieben ist;
- j) eine anderweitige wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der:die Auftragnehmer:in den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der:die Auftragnehmer:in jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er:sie nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß dem abzuschließenden Werkvertrag nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in dem Auftraggeber zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Trifft den:die Auftragnehmer:in ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er:sie dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an eine:n Dritte:n erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatz Deckung finden.

7.4 Schadenersatz

Hat der:die Auftragnehmer:in seine:ihre Verpflichtungen auf eine der in Punkt 7.3 lit. b, d und f dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der Auftraggeber gegen ihn:sie

Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß des abzuschließenden Werkvertrages.

8. Verzug

8.1 Arbeits- und Sozialrecht

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich und seine:ihre Subunternehmer:innen, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der:die Auftragnehmer:in, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018).

8.2 Geheimhaltung, Datenschutz

Der:Die Auftragnehmer:in hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm:ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine:ihre Bediensteten sowie allfällig beauftragte Subunternehmer:innen oder andere Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- a) die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem:der Auftragnehmer:in zu vertreten ist, oder
- b) die dem:der Auftragnehmer:in befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm:ihr vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- c) die dem:der Auftragnehmer:in durch eine:n Dritte:n zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem:der Auftragnehmer:in gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Unterlässt der:die Auftragnehmer:in die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er:sie für alle daraus resultierenden Schäden.

Der:Die Auftragnehmer:in wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, BGBl I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer:in und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den:die Auftragnehmer:in, einen seiner:ihrer Mitarbeiter:innen oder sonstige Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber berechtigt, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,- zu verlangen.

Der:Dem Auftragnehmer:in ist es nicht gestattet, Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt oder Details des Auftrags betreffen, vorzunehmen, sofern der Auftraggeber nicht im Vorhinein schriftlich seine Zustimmung erteilt.

Der:Die Auftragnehmer:in nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter:innne ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der:des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der:die Auftragsverarbeiter:in die:den Verantwortliche:n immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter:innen, wodurch die:der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Darüber hinaus verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in zur Einhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere des Art. 28 DSGVO.

8.3 Abwerben von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Auftraggebers während der Dauer des

Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen. Er/Sie verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes von dem:der abgeworbenen Mitarbeiter:in bei dem:der Arbeitgeber:in vor der Abwerbung an den:die Vertragspartner:in zu zahlen.

8.4 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

8.5 Verzinsung

Rückzuzahlende Beträge sind mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8.6 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der:die Auftragnehmer:in nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

8.7 Schriftform

Zusätze und Änderungen zu diesen AVB-Forschung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

8.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang aus dem diesen AVB-Forschung zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist dem Streitwert nach das Bezirksgericht für Handelssachen bzw. das Handelsgericht Wien.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen die internationalen Verweisungsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Ähnlichem von dem:der Auftragnehmer:in wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB-Forschung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner:innen, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen.